

Gemeinde Querenhorst - Verwaltungsvorlage Nr. 23

zur Sitzung am: 14.03.2013

(X) Gemeinderat

Beschlussorgan:
(X) Gemeinderat

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung: 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Querenhorst

<input type="checkbox"/>	Einmalige Kosten:	
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Kosten	

<input type="checkbox"/>	Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/>	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!

Folgekosten:

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss bereitet folgenden Ratsbeschluss vor:

„Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Querenhorst in der vorliegenden Fassung.“

Sach- und Rechtslage:

Auf Samtgemeindeebene wurde angeregt, die Wertgrenze der Hauptsatzung bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Aufwendungen und Auszahlungen) auf 3.000 € zu erhöhen.

Nach § 4 c) der Hauptsatzung der Gemeinden Querenhorst beläuft sich die Wertgrenze für die Zustimmung zu über- und außerplanmäßige Ausgaben für den Gemeindedirektor auf 1.000 €.

Der Unterzeichner hat in diesem Rahmen auch die übrigen Wertgrenzen überprüft. Nach seiner Ansicht sollten auch die Wertgrenzen für die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes nach § 4 d) und e) auf 10.000 € erhöht werden.

Die Erhöhung der Wertgrenzen würde die Verwaltungsarbeit erleichtern, da die Aufträge bis zu diesem Betrag dann zeitnah umgesetzt werden können. Beschaffungen von besonderem Interesse über der Wertgrenze von 10.000 € liegen durch den angemessenen Rahmen der Wertgrenze weiterhin in der Entscheidungskompetenz des Verwaltungsausschusses. Somit könnten Beschaffungen kleineren Umfangs, die durch den Haushaltsplan sowieso schon vorgegeben sind, gleich nach der Ausschreibung vergeben werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass für die Verabschiedung der Hauptsatzung die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung nach § 45 Abs. 2 NKomVG erforderlich ist.

Grasleben, den 05.02.2013

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

(Nitsche)

- Entwurf -

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Querenhorst

Aufgrund der § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG - vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -) hat der Rat der Gemeinde Querehorst in seiner Sitzung am 21.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Querenhorst vom 17.11.2011 (verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 3 vom 27.01.2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 c) wird bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Betrag 1.000,00 € durch den Betrag 3.000 € ersetzt. Das Wort Ausgaben wird durch die Worte „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.
2. In § 4 d) und e) werden die Beträge der Wertgrenzen in Höhe von 3.000 € jeweils durch den Betrag 10.000 € ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Querenhorst, den

Gemeindedirektor